

Satzung

Förderverein zugunsten der Werraland Werkstätten e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein zugunsten der Werraland Werkstätten e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eschwege eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine freiwillige Initiative der Elternvertretung des Vereins Werkstätte für Behinderte, Eschwege e.V.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins Werkstätte für Behinderte, Eschwege e.V. zur Erfüllungen seiner steuerbegünstigten Zielsetzung auf dem Gebiet der Behindertenhilfe

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Grundsätze des Fördervereins der Werraland Werkstätten e.V. anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.
- (2) Über den formlosen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit schriftlicher Kündigung, die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Quartalsende, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart und 2 Beisitzern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Vertretung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens 1x jährlich zusammentreten. Sie ist schriftlich unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorsitzenden bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder durch den Vorsitzenden einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufgabe, Ziel und Struktur des Vereins. Sie beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Die Protokolle sind durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Werkstätte für Behinderte, Eschwege e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Ort / Datum

4.09.07

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Evelyn Ludwig
Reinhold Wundt
Britta Hirsowillus
Dr. J.

Thomas Schäfer
Karl-Dieter Meiner
Saugard Schreiner
Edgar J.
Gertraud Betge